

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c4db94ef-d383-3deb-a2dc-547668f59138>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1594 BGB - Anerkennung der Vaterschaft

- (1) Die Rechtswirkungen der Anerkennung können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, zu dem die Anerkennung wirksam wird.
- (2) Eine Anerkennung der Vaterschaft ist nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht.
- (3) Eine Anerkennung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.
- (4) Die Anerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig.

